



Einwohnergemeinde 4512 Bellach

---

## **Gemeindesteuerreglement**

vom 13. November 2000

# Steuerreglement

## der Einwohnergemeinde Bellach

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, beschliesst:

### I. STEUERHOHEIT

#### § 1

Die Einwohnergemeinde Bellach erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

### II. STEUERPFLICHT

1. Natürliche und juristische Personen

#### § 2

Der Einwohnergemeinde Bellach gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

### III. STEUERFUSS

1. Im Allgemeinen

#### § 3

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

<sup>3</sup>Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

2. Die Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

#### § 4

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 50 % der ganzen Staatssteuer.

3. Personalsteuer § 5  
Die Einwohnergemeinde Bellach erhebt ab Steuerjahr 2004 keine Personalsteuer.

#### **IV. STEUERVERFAHREN**

1. Die Steuerberechnung § 6  
<sup>1</sup>Das Gemeindesteueramts berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

<sup>2</sup> Es stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

2. Einsprache und Rekurs § 7  
<sup>1</sup>Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person beim Gemeindesteueramts innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

<sup>3</sup>Das Gemeindesteueramts entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

<sup>4</sup>Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

3. Verwirkung § 8  
Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

4. Gemeindesteuerregister § 9  
<sup>1</sup>Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteueramts erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

<sup>2</sup>Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr wird im Gebührentarif festgehalten. Registerauszüge stellt das Gemeindesteueramts aus.

§ 10

<sup>1</sup>Das Gemeindesteueramts vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist es befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- g) Aufgehoben per 1.1.2008
- h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG);

<sup>2</sup>Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt das Gemeindepräsidium ab.

## V. STEUERBEZUG

### 1. Fälligkeit

§ 11

<sup>1</sup>Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember als Vorbezug fällig. Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören. Auf Wunsch kann der Vorbezug in 12 Monatsraten erfolgen.

<sup>2</sup>Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird vom Steueramt ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

<sup>3</sup>Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

2. Steuerbezug 1. Provisorischer und definitiver Bezug

## § 12

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuern werden vom Gemeindesteuernamt bezogen.

<sup>2</sup>Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

<sup>3</sup>Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 14 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup>Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

3. Zahlung und Zinspflicht

## § 13

<sup>1</sup>Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Die Mahngebühr legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

<sup>2</sup>Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.

<sup>3</sup>Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Zahlungstermin bezahlt werden. Der Vergütungszinssatz entspricht dem vom Regierungsrat für die Staatssteuern festgelegten Bedingungen.

<sup>4</sup>Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

<sup>5</sup>Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

4. Rückerstattung und Rückerstattungszins

## § 14

<sup>1</sup>Zuviel bezahlte, nicht geschuldete, aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

<sup>2</sup>Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

<sup>3</sup>Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese dem Steueramt bekannt gegeben haben.

<sup>4</sup>Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

5. Sicherstellung

§ 15

<sup>1</sup>Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann das Gemeindesteueramt jederzeit Sicherstellung verlangen.

<sup>2</sup>Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

<sup>3</sup>Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 247 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

<sup>4</sup>Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

6. Zahlungserleichterung

§ 16

<sup>1</sup>Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann das Gemeindesteueramt Zahlungserleichterung gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

<sup>2</sup>aufgehoben mit Beschluss vom 10. Dezember 2007

7. Steuererlass

§ 17

<sup>1</sup>Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann die Gemeinderatskommission die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln der Gemeinderatskommission einzureichen.

<sup>2</sup>Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

<sup>3</sup>Während des Steuererlassverfahrens werden keine Bezugshandlungen vorgenommen.

<sup>4</sup>Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

<sup>5</sup>Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 23. Januar 1986.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 13. November 2000 beschlossen.

Vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn am 10. Januar 2001 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 11. Dezember 2003 revidiert.

Vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn am 10. Februar 2004 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 17. Juni 2004 rückwirkend auf den 1. Januar 2004 revidiert.

Vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn am 17. August 2004 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 10. Dezember 2007 revidiert.

Vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 11. Februar 2008 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 1. Juli 2008 revidiert.

Vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 2. Dezember 2008 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 4. Dezember 2013 revidiert.

Vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 20. Dezember 2013 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Anton Probst

Dieter Schneider